

85. Ist die Zulässigkeit eines im Schiedsvertrage vorgesehenen schiedsgerichtlichen Verfahrens zweiter Instanz davon abhängig, daß der Schiedsspruch der ersten Instanz gemäß § 1039 BPD. zugestellt und niedergelegt worden ist?

BPD. § 1041 Abs. 1 Nr. 1, § 1039.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 25. Oktober 1910 i. S. R. & Co. (Kl.) w. W. (Bekl.). Rep. VII. 609/09.

- I. Landgericht Heidelberg.
- II. Oberlandesgericht Karlsruhe.

Aus den Gründen:

„Der Spruch der ersten Schiedsgerichtsinstantz vom 29. Dezember 1906 ist, wie feststeht, nicht gemäß § 1039 BPD. den Parteien zugestellt und auf der Gerichtsschreiberei des zuständigen Gerichts niedergelegt worden. Die Revision macht geltend, das Berufungsgericht habe übersehen, daß schon aus diesem Grunde das schiedsgerichtliche Verfahren der zweiten Instanz unzulässig gewesen sei und darum der Spruch vom 18. Januar 1907 der mit dem Klagantrage zu 1 begehrten Aufhebung unterliege. Dieser Angriff geht fehl.

Die durch § 1039 BPD. dem Schiedsgerichte zur Pflicht gemachte Zustellung und Niederlegung des Schiedsspruchs hat den Zweck, den Abschluß des schiedsgerichtlichen Verfahrens kundzugeben und damit festzustellen, daß nunmehr eine schiedsgerichtliche Entscheidung vorliegt, die gemäß § 1040 BPD. unter den Parteien (unbeschadet der Möglichkeit einer Aufhebung des Spruchs nach § 1041) die Wirkungen eines rechtskräftigen gerichtlichen Urteils hat. Diese Wirkungen können aber selbstverständlich nicht eintreten, solange noch die ergangene Entscheidung innerhalb des schiedsgerichtlichen Verfahrens selbst einer Aufhebung oder Abänderung ausgesetzt ist. Ist also, wie im vorliegenden Falle, durch den Schiedsvertrag (§ 13 der „Bedingungen der Bremer Baumwollbörse“) ein schiedsgerichtlicher Instanzenzug eingerichtet, dergestalt daß gegen die Entscheidung der ersten Instanz in gewisser Frist die Berufung an ein Schiedsgericht zweiter Instanz statifindet, so können auf jene Entscheidung, solange noch die Möglichkeit ihrer Aufhebung oder Abänderung durch das

Berufungsschiedsgericht besteht, auch die Vorschriften des § 1039 nicht Anwendung finden.

Das ist auch der Standpunkt, den mit Recht die „Bedingungen“ einnehmen. Sie schreiben in § 11 Abs. 6 und § 13 Abs. 1 der hier noch in Betracht kommenden Fassung von 1906 zunächst nur die formlose „Behändigung einer Abschrift“ des Schiedsspruchs an die Partei vor und lassen innerhalb dreier Geschäftstage nach dem Behändigungstage die Berufung zu. Erst „nach Rechtskraft der Entscheidung“, d. h. nachdem die Berufungsrift ohne Einlegung der Berufung verstrichen oder nachdem über die eingelegte Berufung entschieden ist, findet (§ 11 Abs. 6) „die formelle Zustellung und gerichtliche Hinterlegung des Schiedsspruchs nach Maßgabe des § 1039 ZPO.“, wenn die Parteien es verlangen, statt. Darüber, daß im vorliegenden Falle die Berufung gegen die Entscheidung vom 29. Dezember 1906 in der genannten Frist und auch sonst gemäß den Vorschriften der „Bedingungen“ eingelegt worden ist, besteht kein Streit; insoweit wird die Zulässigkeit des schiedsgerichtlichen Verfahrens der zweiten Instanz auch von der Revision nicht beanstandet. Den „Schiedsspruch“ im Sinne des § 1039 ZPO. aber bildete nicht die Entscheidung des Schiedsgerichts der ersten Instanz, sondern erst die des Berufungsschiedsgerichts. Erst mit deren unstreitig nach Vorschrift des § 1039 erfolgter Zustellung und Niederlegung kam das schiedsgerichtliche Verfahren zum Abschlusse; durch die Entscheidung vom 29. Dezember 1906 war nicht dieses Verfahren, sondern nur ein Abschnitt davon beendet worden, weshalb ihre Zustellung und Niederlegung mit Recht unterblieben ist.“ . . .